



TAGESORDNUNG

**44. ordentliche Hauptversammlung der
immigon portfolioabbau ag
am Mittwoch, 23. Mai 2018, 11.00 Uhr**

1. Vorlage des vom Aufsichtsrat festgestellten Jahresabschlusses zum 31.12.2017 samt Lagebericht, des Corporate Governance-Berichts für das Geschäftsjahr 2017, des Konzernabschlusses zum 31.12.2017 samt Konzernlagebericht sowie des Berichts des Aufsichtsrats für das Geschäftsjahr 2017
 2. Beschlussfassung über die Entlastung der Mitglieder des Vorstands für das Geschäftsjahr 2017
 3. Beschlussfassung über die Entlastung der Mitglieder des Aufsichtsrats für das Geschäftsjahr 2017
 4. Bericht über den Erwerb eigener Aktien, eigener Partizipationsscheine und eigener Partizipationszertifikate
 5. Wahl in den Aufsichtsrat
 6. Ermächtigung des Vorstands, mit Zustimmung des Aufsichtsrats Partizipationskapital ganz oder teilweise einzuziehen und entsprechende Änderung der Satzung
-

WAHL- UND BESCHLUSSVORSCHLÄGE

Gem. § 108 Abs. 1 AktG haben der Vorstand und der Aufsichtsrat zu jedem Punkt der Tagesordnung, zu dem die Hauptversammlung einen Beschluss fassen soll, Vorschläge zur Beschlussfassung zu machen; zu Wahlen in den Aufsichtsrat sowie zur Bestellung von Abschluss- und Sonderprüfern hat nur der Aufsichtsrat Vorschläge zu machen.

Im Fall eines Aktionärsverlangens gemäß § 109 Abs. 1 AktG tritt an die Stelle der Beschlussvorschläge der Verwaltung der Beschlussvorschlag des das Verlangen stellenden Aktionärs samt Begründung.

Zu Tagesordnungspunkt 1. (Erstens):

"Vorlage des vom Aufsichtsrat festgestellten Jahresabschlusses zum 31.12.2017 samt Lagebericht, des Corporate Governance-Berichts für das Geschäftsjahr 2017, des Konzernabschlusses zum 31.12.2017 samt Konzernlagebericht sowie des Berichts des Aufsichtsrats für das Geschäftsjahr 2017"

Kein Beschluss erforderlich.

Zu Tagesordnungspunkt 2. (Zweitens):

"Beschlussfassung über die Entlastung der Mitglieder des Vorstands für das Geschäftsjahr 2017"

Beschlussvorschlag des Vorstands und des Aufsichtsrates:

"Die Hauptversammlung erteilt dem Vorstand für das Geschäftsjahr 2017 die Entlastung"

Zu Tagesordnungspunkt 3. (Drittens):

"Beschlussfassung über die Entlastung der Mitglieder des Aufsichtsrats für das Geschäftsjahr 2017"

Beschlussvorschlag des Vorstands und des Aufsichtsrates:

"Die Hauptversammlung erteilt dem Aufsichtsrat für das Geschäftsjahr 2017 die Entlastung"

Zu Tagesordnungspunkt 4. (Viertens):

"Bericht über den Erwerb eigener Aktien, eigener Partizipationsscheine und eigener Partizipationszertifikate"

Kein Beschluss erforderlich.

Zu Tagesordnungspunkt 5. (Fünftens):

"Wahl in den Aufsichtsrat"

Beschlussvorschlag bzw Wahlvorschlag des Aufsichtsrates:

„Der Aufsichtsrat der immigon portfolioabbau ag setzte sich bisher aus vier Mitgliedern und zwar einem von der Hauptversammlung gewählten Mitglied sowie drei vom Aktionär Republik Österreich entsendeten Vertreter zusammen. Der Aufsichtsrat bestand zu je 50% aus Frauen und Männern. Herr Direktor Edwin Reiter hat sein Aufsichtsratsmandat mit Ablauf des 21.3.2018 zurückgelegt.

Gemäß § 11 Abs. 1 der derzeit geltenden Satzung der immigon portfolioabbau ag besteht der Aufsichtsrat aus mindestens drei, höchstens zehn von der Hauptversammlung gewählten oder von der Republik Österreich (Bund) entsandten Mitgliedern. Nunmehr ist eine Ersatzwahl auf die restliche Funktionsperiode des ausgeschiedenen Aufsichtsratsmitgliedes vorzunehmen. Die Anzahl der von der Hauptversammlung gewählten bzw vom Aktionär Republik Österreich entsandten Mitglieder des Aufsichtsrats ändert sich nicht.

Frau Mag. Regina Ovesny-Straka hat eine Erklärung gemäß § 87 Abs 2 AktG abgegeben.

Der Aufsichtsrat schlägt vor, Frau Mag. Regina Ovesny-Straka für die restliche Funktionsperiode bis zum Ende der ordentlichen Hauptversammlung im Jahr 2022 in den Aufsichtsrat der immigon portfolioabbau ag zu wählen“.

Verlangen des Aktionärs Volksbanken Holding eGen (Handelsgericht Wien FN 226085d) vom 27.4.2018:

Zu Tagesordnungspunkt 6. (Sechstens):

"Ermächtigung des Vorstands, mit Zustimmung des Aufsichtsrats Partizipationskapital ganz oder teilweise einzuziehen und entsprechende Änderung der Satzung"

Beschlussvorschlag des Aktionärs Volksbanken Holding eGen:

Die am 23.5.2018 auslaufende Ermächtigung des Vorstands, das gesamte Partizipationskapital oder das Partizipationskapital einzelner bereits bei der Emission unterschiedener Tranchen – wenn die Gleichbehandlung der Berechtigten aus Partizipationskapital gewährleistet ist jeweils auch in Teilen – mit Zustimmung des Aufsichtsrats einzuziehen, wird bis 31.12.2021 erneuert.

§ 4 Absatz (3) der Satzung wird neu gefasst und erhält folgenden Wortlaut:

"Der Vorstand ist ermächtigt, bis 31.12.2021 das gesamte Partizipationskapital oder das Partizipationskapital einzelner bereits bei der Emission unterschiedener Tranchen – wenn die Gleichbehandlung der Berechtigten aus Partizipationskapital gewährleistet ist jeweils auch in Teilen – mit Zustimmung des Aufsichtsrats einzuziehen."

Begründung:

Die Volksbanken Holding eGen begründet ihren Beschlussvorschlag wie folgt:

"Die am 23.5.2018 auslaufende Ermächtigung des Vorstands gemäß § 4 Abs. 3 der Satzung, das Partizipationskapital mit Zustimmung des Aufsichtsrats einzuziehen, soll bis 31.12.2021 erneuert werden. Die Gesellschaft wird nach Bewerkstellung des Portfolioabbaus einen Auflösungsbeschluss zu fassen haben (§ 162 Abs. 1 iVm § 84 Abs. 11 BaSAG). Eine Einziehung von Partizipationskapital kann geeignet sein, den zur Verteilung an die Aktionäre und andere Substanzbeteiligte zur Verfügung stehenden Betrag zu erhöhen. Die Befristung der Ermächtigung wird im Hinblick auf § 103 q Z 14 BWG mit 31.12.2021 vorgeschlagen. Eine erforderliche Bewilligung der Abwicklungsbehörde zur Satzungsänderung gemäß § 162 Abs. 1 iVm § 84 Abs. 8 BaSAG wird von der Gesellschaft einzuholen sein. Eine Erneuerung der ebenfalls mit 23.5.2018 befristeten Ermächtigung des Vorstands, das Grundkapital zum Zweck

der Einziehung des Partizipationskapitals zu erhöhen, wie sie derzeit in § 4 Abs. 4 der Satzung enthalten ist, ist weder gesetzlich noch vertraglich verpflichtend und wegen der nunmehrigen Rechtsstellung der Gesellschaft als Abbaugesellschaft gemäß § 162 BaSAG nicht vorzusehen."